

Kooperationspartner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gerd Hildebrandt
Am Eichberg 3 (Eichberghof)
23795 Bad Segeberg
Telefon : (04551) 856340

Rechtsanwalt Gerhard Neumann

Rechtsanwalt und Notar
Neumann

Gerhard Neumann
Rechtsanwalt und Notar
Markt 9 / beim Rathaus
(im Nordtor)

Rechtsanwalt u. Notar Gerhard Neumann, Postfach, 23807 Wahlstedt

23 812 Wahlstedt

Mit Empfangsbekanntnis!

Landgericht Kiel
Postfach 70 64

24170 Kiel

Telefon : 04554 – 9936-0
Telefax : 04554 – 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten :
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 06.07.2004

K l a g e

In Sachen

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt

- Klägers -;

g e g e n

- Beklagten -;

wegen Pflichtteil

vorläufiger Streitwert: 89.566,22 EUR

Seite 1 von 15

Kreissparkasse
Südholstein
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 510 30)

Vereins- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 500
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BZL 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

zeige ich die Vertretung des Klägers an. Namens und in Vollmacht erhebe ich Klage und werde beantragen:

I.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 89.566,22 EUR nebst 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2004 zu zahlen.

II.

Anträge gemäß §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.

Begründung:

Der Kläger macht Pflichtteils-, Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen den Beklagten, seinen Bruder, geltend.

Die Parteien sind die einzigen Kinder aus der Ehe der am verstorbenen geborene sowie des Erblassers, , geboren am , verstorben am

Am errichteten die Eheleute, , ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zum Alleinerben einsetzten.

Beweis:

- Beziehung der Akte des AG
- Beziehung der Akte – LG Kiel

Mit handschriftlichem Testament vom setzte der Erblasser, den Beklagten zum Alleinerben seines gesamten Vermögens ein.

Beweis: wie oben.

Das Landgericht Kiel hat durch Beschluss vom 13. März 2003 die Auffassung vertreten, dass der Erblasser, , nicht von Kläger

und Beklagten zu je ½ des Nachlasses beerbt worden sei, sondern allein vom Beklagten.

Beweis:

- wie oben.
- **Vorlage des Beschlusses des LG Kiel vom 12.03.2003 –
– (nur für das Gericht in Kopie als Anlage KI).**

Der Kläger macht gegen den Beklagten daher Pflichtteils-, Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen den Beklagten nach dem Tode des Erblassers, , geltend.

Mit Schriftsatz vom 15.04.2003 wurde der Beklagte aufgefordert, Auskunft über das Nachlassvermögen zu erteilen.

Beweis: Vorlage des Schriftsatzes des Rechtsanwalts Neumann vom 15.04.2003 in Kopie als Anlage K 2.

Mit Schriftsatz vom 05.05.2003 teilten die Bevollmächtigten des Beklagten mit, dass sie den Auskunftsanspruch dem Grunde nach anerkennen und bemüht seien, so schnell wie möglich die erforderlichen Informationen zu erhalten.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Rechtsanwälte vom 05.05.2003 in Kopie als Anlage K 3.

Mit Schriftsatz vom 14.05.2003 nahmen die Bevollmächtigten des Beklagten zum Auskunftsbegehren des Klägers weiter Stellung.

Beweis:

- **Vorlage des Schreibens der Rechtsanwälte vom
14.05.2003 in Kopie als Anlage K 4.**
- **Vorlage des Schreibens der
vom 12.05.2003 in Kopie als Anlage K 5**

- Vorlage des Vertrages zu Gunsten Dritter vom 01.03.1993 in Kopie als Anlage K 6;
- Vorlage des Schreibens der
das Finanzamt - Erbschaftssteuerstelle - vom
25.09.2001 in Kopie als Anlage K 7.

Der Höhe nach per 15.09.2001 (Todestag) macht der Kläger geltend:

- 1) Konto-Nr. _____
Der Erblasser unterhielt bei der _____ zum Stichtag vorgenann-
tes Konto mit einem Guthaben von _____
500,00 DM

Beweis: Vorlage des Kontoauszuges (Konto-Nr.: _____
per 15.09.2001) durch den Beklagten.

Hinsichtlich dieses Kontos hat der Beklagte bislang allein die Anzeige der _____ gegenüber dem Finanzamt vom 25.09.2001 vorgelegt. Diesem ist zu entnehmen, dass lediglich der Nennbetrag der Forderung am Todestag ohne Zinsen für das Jahr des Todes ausgewiesen ist.

Der Beklagte ist daher verpflichtet, weitere Unterlagen, so den Kontoauszug per Todestag, vorzulegen. Es wird daher ausdrücklich beantragt,

dem Beklagten aufzugeben, den Kontoauszug per Todestag für vorgenanntes Konto vorzulegen.

- 2) Guthaben Konto-Nr.: _____ **25.775,00 DM**
- 3) Guthaben Konto-Nr.: _____ **10.097,00 DM**
- 4) Guthaben Konto-Nr.: _____ **22.775,00 DM**

Summe: 59.147,00 DM

Der Erblasser verfügte aus vorgenannten Konten mindestens über ein Guthaben in Höhe von 59.147,00 DM (= 30.241,38 EUR). Auch diesbezüglich gilt, dass der Beklagte bislang nachprüfbare Unterlagen per Todestag nicht vorgelegt hat.

Es wird deshalb beantragt,

dem Beklagten aufzugeben, auch insoweit Kontoauszüge per Todestag vorzulegen.

Vorgenannte Beträge unterliegen der Pflichtteilsergänzung. Sie fielen an den Beklagten im Wege einer Schenkung. Dem von Beklagtenseite überlassenen Vertrag zu Gunsten Dritter vom 01.03.1993 ist auch nicht zu entnehmen, dass der Erblasser die an seinen Sohn erbrachte Leistung mit einer Gegenleistung verknüpft hat.

- 3) Durch Überlassungsvertrag vom 03.11.1994 – Urkundenrolle-Nr.:
– der Notarin wurde der Grundbesitz
Blatt und Blatt vom Erblasser an den
Beklagten übertragen.

Beweis:

- Beiziehung der Akten Blatt und
Blatt – AG
- Vorlage des Überlassungsvertrages vom 03.11.1994, Urkundenrolle-Nr.: - Notarin in Kopie
als Anlage K 8

Die Eigentumsumschreibung erfolgte am 08.12.1994.

Beweis: wie oben.

Ein Hofvermerk ist im Grundbuch nicht eingetragen.

Beweis: wie oben.

Der Verkehrswert der überlassenen Immobilie ist per Stichtag wie folgt zu veranschlagen:

a) *Verkehrswert Hof- und Gebäudefläche mindestens 800 qm² einschließlich Gebäuden mindestens* *100.000,00 EUR*

Beweis:

- Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Vorlage der Fotos Nr. 1-13 für das Gericht

b) *landwirtschaftliche Flächen groß : x .*
mindestens *258.023,50 EUR*

Beweis: Sachverständigengutachten

Summe: *358.023,50 EUR*

Für die Berechnung des Pflichtteilsanspruches / Pflichtteilergänzungsanspruches des Klägers ist der Verkehrswert in Ansatz zu bringen, da eine Landguteigenschaft im Sinne der §§ 2049, 2312 BGB zu verneinen ist.

Hierzu ist auszuführen:

Ausgehend von den §§ 2312, 2049 BGB ist bei der Bestimmung des Begriffes „Landgut“ auf die Rechtsprechung zurückzugreifen, da eine Legaldefinition nicht vorliegt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist unter einem Landgut i. S. v. §§ 2312, 2049 BGB eine Besitzung zu verstehen, die eine zum selbständigen und dauernden Betrieb der Landwirtschaft, einschließlich der Viehzucht oder Forstwirtschaft geeignete und

bestimmte Wirtschaftseinheit darstellt und mit den nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen ist.

Sie muss eine gewisse Größe erreichen und für den Inhaber eine selbständige Nahrungsquelle darstellen. Der Betrieb kann auch nebenberuflich geführt werden, wenn er nur einen erheblichen Teil zum Lebensunterhalt seines Inhabers beiträgt (BGH NJW 1987, 951).

Die „gewisse Größe“ hat keinen eigenständigen Aussagegehalt. Die „gewisse Größe“ ist immer dann erreicht, wenn die Besitzung so groß ist, dass sie im zu entscheidenden Fall für den Inhaber eine selbständige Nahrungsquelle darstellt.

Dies soll schon bei 1,6 ha Eigenbesitz und 2 ha Zupachtfläche der Fall sein (OLG Oldenburg RDL, 1957, 220, zitiert nach **Wöhrmann/ Stöcker, S. 523**).

Die Frage, ob nur Vollerwerbshöfe oder auch Nebenerwerbsbetriebe zu den Vorzugsbedingungen für Landgüter vererbt werden können, hat der BGH zu Gunsten der Nebenerwerbsbetriebe entschieden (BGH NJW 1964, 1414).

Ein Landgut, so der BGH, könne auch vorliegen, wenn der Inhaber neben der Landwirtschaft einen anderen Beruf ausübe und aus dessen Erträgen den Familienunterhalt mitbestreite.

Begründet wird diese Auffassung damit, dass die Einkünfte aus dem Nebenerwerbsbetrieb für Familien im ländlichen Raum existenzsichernd seien.

Nach der Landgutdefinition des BGH kann jedoch nicht jeder Nebenerwerbsbetrieb ein Landgut sein. Da der Hof eine „selbständige Nahrungsquelle“ darstellen muss, ist hierfür Voraussetzung, dass der Hof in erheblichem Umfang zum Gesamteinkommen des Inhabers und seiner Familie beiträgt. Für **Wöhrmann/ Stöcker** (Das Landwirtschaftserbrecht, Kommentar zur Höfordnung, zum BGB Landguterbrecht und zum

Grundstück GRDSTVG-Zuweisungsrecht 1999, S. 529) liegt dieser erhebliche Einkommensanteil bei 15 bis 20 % des Gesamteinkommens.

Nach der Entscheidung des OLG Stuttgart, NJW-RR 1986, 822 stellen landwirtschaftliche Grundstücke ein „Landgut“ dar, wenn sie zum selbständigen Betrieb einer Landwirtschaft geeignet und bestimmt sind. Eine bestimmte Betriebsgröße, so das OLG Stuttgart, sei nicht erforderlich; ein Landgut könne auch vorliegen, wenn der Inhaber noch einen anderen Beruf ausübe.

Der Besitz müsse jedoch zum selbständigen Betrieb der Landwirtschaft geeignet sein, dies sei nur der Fall, wenn der Besitz einen erheblichen Teil des Einkommens des Inhabers abwerfe, also kein „Zuschussbetrieb“ sei.

Nach dem Leitfaden der deutschen Gesellschaft für Agrarrecht für die Ertragswertermittlung (Agrarrecht 1994, 5 (6)) sind nur solche Betriebe als leistungsfähig einzustufen, bei denen die drei Erfolgskriterien

- Gewinn
- Eigenkapitalbildung im Betrieb
- Die Entlohnung der eingesetzten Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital und Boden)

ein angemessenes Niveau für eine längerfristige - d. h. etwa für eine Generation - wirtschaftliche Existenz erreichen.

Das Gewinnniveau muss zeigen, dass eine ernst zu nehmende Erwerbstätigkeit und nicht etwa ein Hobby vorliege. Die erzielbare Eigenkapitalbildung müsse im Lichte der Fremdkapitalbelastung und der weiteren Betriebsentwicklung gewürdigt werden.

Die Entlohnung der eigenen Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital und Boden) aus dem Gewinn müsse in etwa vergleichbaren marktüblichen Löhnen, Zinsen und Pachten entsprechen. Ferner wird gefordert das Vorliegen einer Buchführung, welche die Ernsthaftigkeit der wirtschaftli-

chen Betätigung belege und die Selbstbewirtschaftung, was eine dauerhafte, nicht nur vorübergehende Verpachtung ausschliesst.

Für die Anwendung der §§ 2049, 2312 BGB kommt es auf die Verhältnisse zur Zeit des Erbfalles an.

Nach der BGH- Rechtsprechung stehen eine verhältnismäßig kleine landwirtschaftlich nutzbare Fläche, das hohe Alter der noch funktionsfähigen Maschinen, der Einordnung eines Betriebes als Land in Gestalt einer Nebenerwerbsstelle grundsätzlich nicht entgegen (BGH NJW-RR 1992, 770).

Entscheidend für die Bejahung einer Landguteigenschaft ist nach Auffassung des BGH nämlich, eine nach der objektivierenden Sicht eines unvoreingenommenen Beobachters abgegebenen Prognose nach den Verhältnissen beim Erbfall, wobei neben der Beschaffenheit, der Lage und der sonstigen objektiven Verhältnisse des Betriebes selbstverständlich auch die Absichten, Vorstellungen und die Ausbildung der Beteiligten von Bedeutung sind.

Die Feststellung, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind oder nicht, ist Aufgabe des Tatrichters. Die künftige Fortführung der Bewirtschaftung da zu tun und ggf. zu beweisen, obliegt dem Erben, der auf den Pflichtteil in Anspruch genommen wird (BGH NJW-RR 1990, 68).

Vor diesem Hintergrund, insbesondere der Rechtsprechung des BGH ist aus einer objektivierenden Sicht eine Landguteigenschaft hinsichtlich des überlassenden Grundbesitzes durch notarielle Urkunde vom 03.11.1994 nicht anzunehmen.

Dies auch deshalb, da unter Berücksichtigung des DAG-Leitfadens für die Ertragswertermittlung sich der Betrieb als Zuschussbetrieb darstellt und nicht geeignet ist, einen erheblichen Teil des Einkommens des Inhabers abzuwerfen.

Dies wird eine Einsicht in die Buchführungsunterlagen belegen.

Beweis:

- Vorlage der Buchführungsunterlagen für die Jahre 2001, 2002, 2003, 2004
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

Darüber hinaus befanden sich zum Zeitpunkt des Unfalles die landwirtschaftlichen Gebäude in einem baufälligen, insgesamt stark reparatur- und renovierungsbedürftigen Zustand.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Dachflächen waren und sind marode, die Dachrinnen zerbrochen.

Beweis: wie oben

Das Mauerwerk bedarf der dringenden Instandsetzung, großflächig hat sich der Putz vom Mauerwerk gelöst.

Beweis: wie oben.

Teilgebäude sind völlig verwahrlost, Fassaden bedürfen der dringenden Renovierung, so sind insbesondere umfangreiche Malerarbeiten sowie Entfeuchtungsarbeiten vorzunehmen.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Der Beklagte hat bereits Ländereien veräußert. Dies geschah in den Jahren 1995 und 1996; von den ihm überlassenen Grundstücksflächen veräußerte er die Flurstücke der Flur , groß qm² sowie das Flurstück: Flur . groß qm², jeweils übertragen nach Blatt

Beweis:

- Beiziehung der Grundakten Blatt – AG

- Beziehung der Grundakten Blatt ,
und Blatt

Bei dem Flurstück groß qm² handelt es sich um Grünland /
Viehweiden.

Beweis: wie oben

Angesichts der Größe des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von
Blatt von gerade mal ha ist eine ernst zu nehmende
Erwerbstätigkeit nicht erkennbar. Nach der vorstehend zitierten Recht-
sprechung ist die Bejahung der Landguteigenschaft eine aus der objekti-
vierenden Sicht eines unvoreingenommenen Beobachters abgegebenen
Prognose nach den Verhältnissen beim Erbfall maßgeblich, wobei neben
der Beschaffenheit, der Lage und der sonstigen objektiven Verhältnisse
des Betriebs auch die Absichten, Vorstellungen und die Ausbildung der
Beteiligten von Bedeutung ist.

Insgesamt ist daher eine Landguteigenschaft i. S. d. §§ 2049, 2312 BGB
zu verneinen, so dass der Verkehrswert für die Berechnung des Pflicht-
teilsanspruches des Klägers heranzuziehen ist.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass gemäß Überlassungsvertrag vom
03.11.1994 dem Erblasser gemäß III das eingeräumte lebenslängliche
Altenteil, bestehend aus einem Wohnrecht an den beiden im Erdgeschoss
gelegenen Räumen, von der Haustür aus links in nördlicher Richtung
sowie ein Mitbenutzungsrecht an Flur, Küche und Bad zusteht.

**Beweis: Vorlage des Überlassungsvertrages vom 03.11.1994 in
Kopie.**

Der Wert dieses Wohnrechts beläuft sich auf weniger als

400,00 EUR.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Dabei ist berücksichtigt, dass lediglich an den beiden im Erdgeschoss gelegenen Räumen von der Haustür links in nördlicher Richtung ein unbeschränktes, unentgeltliches Wohnrecht bestellt wurde, einschließlich der Mitbenutzung an Flur, Küche und Bad.

Berücksichtigt ist auch, dass der Altenteiler keine Verbrauchskosten zu tragen hat und Schönheitsreparaturen auf Kosten des Übernehmers, des Beklagten, vorzunehmen sind.

Wertmindernd ist auch zu berücksichtigen, dass das Recht, die vom Wohnrecht umfassenden Räumlichkeiten an Dritte zu überlassen, vertraglich ausgeschlossen worden ist.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Die vertraglich eingeräumten Kranken- und Pflegeleistungen sind mit maximal monatlich **100,00 bis 200,00 EUR** zu veranschlagen.

Bewertungsgrundlage für die vom Beklagten geschuldeten Pflegeleistungen, die sich – wie hier zu unterstellen ist – nur auf eine ihm mögliche bedarfsgerechte häusliche Pflege des Überlassers erstrecken sollte, kann nur in vorgenannter Höhe zu Grunde gelegt werden.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Der Überlasser war im übrigen bis zu seinem Tode in einem guten gesundheitlichen Zustand, so dass der in Ansatz gebrachte Betrag als sachgerecht und angemessen ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Überlasser war am 03.11.1994, dem Zeitpunkt der Überlassung, bereits Jahre alt. Unter Zugrundelegung eines Jahreswertes von 6.000,00 EUR für das Altenteil insgesamt, ist dieser Betrag angemessen; es errechnet sich auf Grund des Lebensalters des Überlassers gemäß § 24 KostO ein Wert der Gegenleistung des Beklagten in Höhe von

30.000,00 EUR.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dieser Wert der Gegenleistung in Höhe von 30.000,00 EUR ist vom Wert des Überlassungsgegenstandes in Abzug zu bringen, so dass dem Beklagten ein Vermögenswert in Höhe von **328.023,50 EUR** übertragen worden ist.

Beweis: Sachverständigengutachten.

II. Passiva

1) Beerdigungskosten:

Diese werden durch den Beklagten mit insgesamt **8.312,34 DM** beziffert.

Beweis: Vorlage der Kostenrechnungen über die Beerdigungskosten durch den Beklagten

Bis heute hat der Beklagte Nachweise dem Kläger nicht vorgelegt. Es wird ausdrücklich beantragt,

dem Beklagten aufzugeben, die Aufwendungen für die durchgeführte Beerdigung des Vaters vorzulegen.

Gemäß III. Ziffer 4 des Überlassungsvertrages sind die Beerdigungskosten vom Beklagten zu tragen und können nicht als Nachlassverbindlichkeiten in Ansatz gebracht werden.

Der Beklagte hat insoweit eine vertragliche Verpflichtung übernommen; dies gilt auch für die Pflege der Grabstätte für die übliche Liegedauer.

Insgesamt ergibt sich daher folgende Gegenüberstellung von aktiva und passiva zur Berechnung der Ansprüche des Klägers:

Aktiva:

| | |
|---------------|---------------------------------------|
| 1) Konto-Nr.: | 500,00 DM (= 255,65 EUR) |
| 2) Konto-Nr.: | 25.775,00 DM (= 13.178,55 EUR) |
| 3) Konto-Nr.: | 10.097,00 DM (= 5.162,51 EUR) |
| 4) Konto-Nr.: | <u>22.775,00 DM (= 11.644,67 EUR)</u> |
| Summe: | 59.147,00 DM (= 30.241,38 EUR) |

| | |
|---|------------------------|
| ➤ Grundstücksübertragung gemäß Überlassungsvertrag abzüglich Gegenleistung | 328.023,50 EUR |
| | <u>+ 30.241,38 EUR</u> |
| | <u>358.264,88 EUR</u> |

Nachlassverbindlichkeiten sind nicht vorhanden.

Der gesetzliche Pflichtteil beläuft sich auf $\frac{1}{4}$ des Aktivvermögens, somit auf **89.566,22 EUR.**

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

Der Beklagte wurde mit Anspruchsschreiben vom 13.05.2004 zur Zahlung aufgefordert.

Beweis: Vorlage des Anspruchsschreibens vom 13.05.2004 in Kopie als Anlage K 9.

Die außergerichtlichen Bevollmächtigten des Beklagten hatten um Fristverlängerung bis zum 11.06.2004 nachgesucht, um Stellung zu nehmen.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Rechtsanwälte vom 17.05.2004 in Kopie als Anlage K 10.

Eine Stellungnahme ist bis heute nicht erfolgt, auch leistete der Beklagte keinerlei Zahlungen.

Die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe ist daher geboten.

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Gegenstandswert von 89.566,22 EUR eingezahlt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Neumann / Rechtsanwalt

Ausfertigung

13 O 130/04

Verkündet am:
17.02.2006

Kniest
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9,
23812 Wahstedt,

g e g e n

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom
10.02.2006 durch den Richter am Landgericht Dr. Christiansen als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 24.545,77 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2004 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 73 % und der Beklagte 27 % zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten Pflichtteil- und Pflichtteilergänzungsansprüche geltend.

Die Parteien sind die einzigen Kinder der Eheleute _____ die in einem gemeinschaftlichen Testament vom _____ sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Am _____ starb _____ Mit handschriftlichem Testament vom _____ setzte _____ den Beklagten zum Alleinerben ein.

Mit schriftlichem „Vertrag zugunsten Dritter“ vom 01.03.1993 (Anlage K 6, Bl.27) vereinbarte _____ mit der _____ dass die Rechte aus seinen Bankkonten mit seinem Tod auf den Beklagten übergehen sollten, ohne in den Nachlass zu fallen. Mit notariellem Hofüberlassungsvertrag vom 03.11.1994 (Urkunde Nr. _____ der _____ . Anlage K 8, Bl.36), überließ _____ dem Beklagten seinen Grundbesitz in _____ und _____. Als Gegenleistung gewährte der Beklagte seinem Vater ein lebenslängliches unentgeltliches Altenteil mit einem Jahreswert von unstreitig 6.000,- €. Ferner verpflichtete sich der Beklagte, die Kosten der Beerdigung _____ zu tragen.

Am _____ starb _____. An diesem Tag wiesen die Konten, welche Gegenstand des Vertrages vom 01.03.1993 waren, Guthaben von insgesamt 58.647,00 DM aus. Außerdem hinterließ _____ ein Konto mit einem Guthaben von 500,00 DM. Der Beklagte zahlte 6.212,34 DM für die Beerdigung.

Mit Schreiben an den Beklagten vom 13.05.2004 (Anlage K 9, Bl.44) mahnte der Kläger Pflichtteil- und Pflichtteilergänzungsansprüche an.

Der Kläger behauptet:

Der dem Beklagten mit notariellem Vertrag vom 03.11.1994 überlassene Grundbesitz habe im Zeitpunkt des Todes einen Verkehrswert von mindestens 100.000,- € (Hof- und Gebäudefläche einschließlich Gebäude) und 258.023,50 € (landwirtschaftliche Flächen) gehabt. Zu diesem Grundbesitz habe auch das Flurstück sowie das Milchlieferrecht gehört. Der Kläger meint, das Altenteil sei mit 30.000,- € anzurechnen, die Beerdigungskosten aber nicht, weil der Beklagte sie nicht erst als Erbe, sondern schon wegen des Vertrages vom 03.11.1994 habe tragen müssen.

Auf dieser Grundlage beziffert der Kläger seine Pflichtteil- und Pflichtteilergänzungsansprüche wie folgt:

30.241,38 € Konto d Erbl. + Schenkungen vom 01.03.1993 (59.147,00 DM)
+ 328.023,50 € Verkehrswert d Grundstücks ./ Gegenleistung (Altenteil = 30.000,- €)
358.264,88 € Nachlasswert
89.566,22 € Pflichtteil (1/4 des Nachlasswertes)

so dass er beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 89.566,22 € nebst 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2004 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet:

Das Flurstück und das Milchlieferrecht gehörten nicht zu dem ihm durch überlassenen Grundbesitz, denn jenes habe er bereits am 20.01.1992 von Frau für 5.500,00 DM gekauft und dieses habe er selbst seit Mitte der 80erjahre erwirtschaftet. Der Beklagte meint, der ihm überlassene Grundbesitz stelle ein Landgut i.S.d. § 2312 BGB dar, weshalb der Pflichtteilergänzungsanspruch nicht nach dem Verkehrswert, sondern nach dem Ertragswert i.S.d. § 2049 Abs.2 BGB zu bemessen sei, der nach dem Rechtsgedanken des § 12 Abs.2 HöfeO nicht mehr als 150 % des Einheitswertes von 8.538,00 € betrage.

Hilfsweise beantragt der Beklagte, den Klaganspruch nach § 2331a BGB zu stunden.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 22.04.2005 (Bl.145), geändert durch Beschluss vom 13.07.2005 (Bl.154) durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen vom 13.10.2005 (Bl.161) verwiesen. Das Gericht hat ferner Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 10.02.2006 (Bl.265) durch Vernehmung des Beklagten als Partei. Wegen des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf das Terminprotokoll vom 10.02.2006 (a.a.O.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet. Dem Kläger stehen gegen den Beklagten Pflichtteilsansprüche aus § 2303 Abs.1 BGB sowie Pflichtteilergänzungsansprüche aus §§ 2303 Abs.1, 2325 Abs.1 BGB in Höhe von insgesamt 24.545,77 € zu, da der insoweit maßgebende Nachlasswert (4 x 24.545,77 € =) 101.501,08 € beträgt.

1.

Zum Nachlass gehört das Guthaben von 500,00 DM, das sich im Zeitpunkt des Todes auf dem Konto befand. Nach § 2325 Abs.1 BGB sind dem Nachlass die Guthaben von insgesamt 58.647,00 DM hinzuzurechnen, die sich im Zeitpunkt des Todes auf denjenigen Konten befanden, die dieser mit Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB vom 01.03.1993 dem Beklagten zugewandt hatte. Dies ergibt (59.147,00 DM =) 30.241,38 €.

2.

Ebenfalls nach § 2325 Abs.1 BGB ist dem Nachlass der Wert des dem Beklagten mit notariellem Vertrag vom 03.11.1994 zugewandten Grundbesitzes hinzuzurechnen, und zwar mit 74.436,00 €.

a)

Nach §§ 2311 Abs.1 S.1, 2325 Abs.2 S.2, 1.Hs. BGB ist der Berechnung des Pflichtteils der Wert des Grundstücks zur Zeit des Erbfalles zugrunde zu legen. Hierbei ist selbst dann auf den Verkehrswert (vgl. Palandt/Edenhofer, 64.Aufl. § 2311 Rn.10) und nicht auf den

(geringeren) Ertragswert i.S.d. § 2049 Abs.2 BGB abzustellen, wenn das Grundstück, wie der Beklagte meint, ein Landgut i.S.d. § 2312 BGB darstellen sollte.

Da nur *einen* Erben - den Beklagten - hinterlassen hat, wäre nämlich nur dann entsprechend § 2312 Abs.2 BGB (Übernahme des Grundstücks durch den Beklagten zu Lebzeiten des Erblassers, vgl. Palandt a.a.O. § 2312 Rn.7) der Ertragswert zugrunde zu legen, wenn dies angeordnet hätte. Eine solche Anordnung kann er aber nur in demjenigen Testament getroffen haben, mit dem er den Beklagten zum Alleinerben eingesetzt hat, also in dem Testament vom , welches gerade keine solche Anordnung enthält. Zwar ist eine solche Anordnung stillschweigend möglich und kann auch im Wege ergänzender Vertragsauslegung anzunehmen sein (vgl. Palandt a.a.O. Rn.3). Hierfür ist aber - anders als im Rahmen der Beurteilung des Testaments vom vgl. insoweit die Gründe des einen Auskunftsanspruch des Klägers gegen betreffenden Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 24.09.1985 (Az.: 9 W 266/84, Anlage zum Schriftsatz vom 29.07.2004, Bl.73), dort Seiten 3 und 4 - kein Anhaltspunkt ersichtlich. Im Gegenteil *gegen* die Annahme einer solchen Anordnung des spricht vielmehr, dass dieser, seinerzeit vertreten durch die heutigen Prozessbevollmächtigten des Beklagten, spätestens durch die Gründe des genannten Beschlusses vom 24.09.1985 darüber unterrichtet worden ist, dass die Zugrundelegung des Ertragswertes an Stelle des Verkehrswertes seine testamentarische Anordnung voraussetzte, sein Testament vom aber dennoch während der knapp 16 Jahre bis zu seinem Tod nicht um eine solche Anordnung ergänzt hat. Er kann auch nicht davon ausgegangen sein, dass er eine solche Anordnung bereits schlüssig erklärt habe, denn das Testament vom enthielt gerade keine Bestimmungen von der Art, wie sie das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht bei der Ermittlung des dem Testament vom zugrunde liegenden wahren Willens herangezogen hatte, insbesondere keine Bestimmungen über die „landwirtschaftliche Besitzung“.

b)

Aus dem plausibel begründeten und von den Parteien nicht angegriffenen schriftlichen Gutachten des Sachverständigen vom 13.10.2005 ergibt sich, dass der Verkehrswert des Grundbesitzes - mit Ausnahme des Flurstücks und des Milchlieferrechts - (145.000,00 € ./ 4.564,00 € ./ 36.000,- € =) 104.436,00 € beträgt.

Der Wert des Flurstücks bleibt außer Betracht, denn dieses Flurstück war nicht Gegenstand des Hofüberlassungsvertrages vom 03.11.1994. Vielmehr hatte der Beklagte

dieses Flurstück bereits durch notariellen Vertrag vom 20.01.1992 (Urkunde Nr. [redacted] der Notarin [redacted] Anlage zum Schriftsatz des Beklagten vom 25.01.2006, Bl.242) von Frau [redacted] für 5.500,- DM gekauft und war ausweislich der entsprechenden Grundbuchauszüge (Anlage zum Schriftsatz des Beklagten vom 25.01.2006, Bl.247) am 26.03.1992 insoweit als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden. Die Behauptung des Klägers, [redacted] habe dem Beklagten den Kaufpreis geschenkt, ist durch die Vernehmung des Beklagten als Partei nicht bestätigt worden. Dieser hat vielmehr angegeben, das Geld selbst angespart und sodann in bar an die Verkäuferin gezahlt zu haben.

Der Wert des Milchlieferrechts ist ebenfalls nicht einzubeziehen, da auch dieses Recht nicht Gegenstand des Hofüberlassungsvertrages vom 03.11.1994 war. Vielmehr war das Milchlieferrecht bereits dadurch gemäß § 7 Abs.1 S.1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung (MGV) auf den Beklagten übergegangen, dass [redacted] den Betrieb auf Grund des schriftlichen Hof-Pachtvertrages vom 21.08.1984 (überreicht durch den Beklagten im Termin vom 10.02.2006, Bl.267) dem Beklagten übergeben hatte. Indiziell sprechen für diesen Übergang auch die von dem Beklagten überreichten, sämtlich an ihn adressierten Milchgeldabrechnungen der Jahre 1987 bis 1993 (Anlage zum Schriftsatz vom 25.01.2006, Bl.249-253), ferner die ebenfalls an den Beklagten adressierte Mitteilung der [redacted] aus dem Jahr 1986 (Anlage zum Schriftsatz vom 07.11.2005, Bl.223).

c)

Von diesem maßgebenden Verkehrswert von 104.436,00 € ist der Wert der durch den Beklagten erbrachten Gegenleistung abzuziehen, also der Wert des Altenteils. Dessen Jahreswert beträgt unstreitig 6.000,- €. Da [redacted] am [redacted] geboren, also im Zeitpunkt der Vereinbarung des Altenteils am [redacted] zwar über 65 Jahre, nicht aber über 75 Jahre alt war, entspräche dem nach der durch den Kläger selbst herangezogenen Vorschrift des § 24 Abs.2 S.1 KostO ein Wert von ($7\frac{1}{2} \times 6.000,- \text{ €} =$) 45.000,00 €, also mehr als die insoweit von dem Beklagten auf der Grundlage des Bewertungsgesetzes angegebenen 33.318,00 €, die deshalb zugrunde zu legen sind.

d)

Zum anderen sind die Beerdigungskosten von unstreitig (6.212,34 DM =) 3.176,32 € abzuziehen, so dass der Wert der Schenkung vom 03.11.1994 (104.436,00 € ./ 33.318,00 € ./ 3.176,32 € =) 67.941,68 € beträgt. Dass der Beklagte zur Tragung der Beerdigungskosten

nicht erst als Erbe, sondern schon wegen des Vertrages vom 03.11.1994 verpflichtet war, ändert nichts daran, dass der Wert des Geschenks um diesen Betrag gemindert ist.

3.

Insgesamt berechnen sich die Pflichtteil- und Pflichtteilergänzungsansprüche des Klägers gegen den Beklagten somit wie folgt:

| | | |
|---|--------------------|--|
| | 30.241,38 € | Konto d Erbl. + Schenkungen vom 01.03.1993 |
| + | <u>67.941,68 €</u> | Grundstück ./.. Altenteil ./.. Beerdigungskosten |
| | 98.183,06 € | Nachlasswert |
| | 24.545,77 € | Pflichtteil (1/4 des Nachlasswertes) |

4.

Für einen Anspruch auf Stundung der Pflichtteil- und Pflichtteilergänzungsansprüche gemäß § 2331a BGB hat der Beklagte nicht hinreichend vorgetragen. Auch auf der Grundlage seiner Sachdarstellung gibt es keinen konkreten Anhaltspunkt für die Annahme, dass ihn die sofortige Erfüllung des Anspruchs ungewöhnlich hart treffen würde und dem Kläger bei Abwägung der Interessen beider Parteien eine Stundung zugemutet werden könnte.

5.

Der Zinsanspruch ist aus § 288 Abs.1 BGB begründet.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.1 S.1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 711 ZPO.

Dr. Christiansen

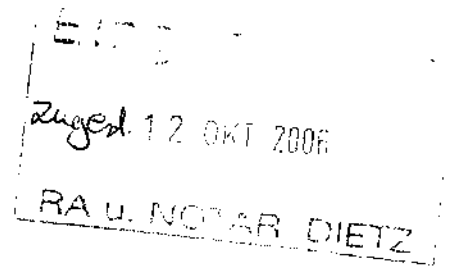


Ausgefertigt:
22. Feb. 2005
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

3 U 40/06
13 O 130/04 Landgericht Kiel

verkündet am: 10. Oktober 2006

Koschinski, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des

- Prozessbevollmächtigter:

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

- Prozessbevollmächtigte:

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 3. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 12. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Brand, die Richterin am Oberlandesgericht Schürger und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Teschner für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 17. Februar 2006 verkündete Urteil des Einzelrichters der 13. Zivilkammer des Landgerichts Kiel geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 34.635,49 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2004 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits I. Instanz trägt der Kläger 61 %, der Beklagte 39 %. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Kläger macht gegen den Beklagten, seinen Bruder, Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche nach dem gemeinsamen Vater, dem am 11.08.2004 verstorbenen geltend. Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien I. Instanz und ihrer dortigen Anträge wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

Das Landgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung von 24.545,77 € nebst Zinsen verurteilt. Bei der Berechnung des Pflichtteils und des Pflichtteilsergänzungsanspruchs sei allerdings der Wert des Milchlieferungsrechts nicht einzubeziehen, denn dieses sei bereits durch den

Hof-Pachtvertrag aus dem Jahr 1984 auf den Beklagten übergegangen. Auch der Kaufpreis für das Flurstück sei nicht zu berücksichtigen, denn die Behauptung des Klägers, Herr habe dem Beklagten den Kaufpreis geschenkt, sei in der Beweisaufnahme nicht bestätigt worden.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung des Klägers. Er möchte mit der Berufung erreichen, dass ihm über den erstinstanzlich ausgeurteilten Betrag ein Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe von weiteren 10.375,00 € zugesprochen wird.

Der Kläger ist der Ansicht, das Landgericht habe das von dem Sachverständigen mit 36.000,00 € bewertete Milchlieferungsrecht zu Unrecht unberücksichtigt gelassen. Gehe man von einer Verpachtung des landwirtschaftlichen Anwesens durch den Erblasser an den Beklagten seit 1984 aus, dann sei das Milchlieferungsrecht Gegenstand der Verpachtung gewesen. Die Referenzmenge sei dem Betrieb zuerkannt worden. Im Falle der Verpachtung gehe es zur Nutzung auf den Pächter über. Bei Rückgabe des Pachtbetriebes falle es aber nach § 7 Abs. 1 Milch-Garantiemengenverordnung (MGV) vom Pächter auf den Verpächter zurück. Dementsprechend seien hier in dem späteren Überlassungsvertrag vom 3. November 1994 ausdrücklich auch die Milchquoten mitübertragen worden, wie sich aus dem Wortlaut des Hofüberlassungsvertrages ergebe. Das Landgericht habe diese Rechtslage verkannt. Aus dem Umstand, dass der Beklagte während der Pachtzeit die Abrechnungen der Meierei bekommen habe, ergebe sich nichts abweichendes, weil ihm in dieser Zeit eben das Milchlieferungsrecht für die Dauer der Pacht zur Nutzung zugestanden habe. Mithin sei das Milchlieferungsrecht mit dem Wertansatz von 36.000,00 € in die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs einzubeziehen.

Der Kläger bleibe auch dabei, dass der Beklagte die von Frau angekaufte Fläche - Flurstück - nicht mit eigenen Mitteln bezahlt habe, sondern dass ihm hierfür die 5.500,00 DM von dem Vater der Parteien geschenkt worden seien. Die gegenteilige Bekundung des Beklagten bei seiner Vernehmung als Partei könne ihm nicht abgenommen werden. Sein

Gesamtverhalten im Prozess spreche gegen seine Glaubwürdigkeit. Auffallend sei, dass in dem beurkundeten Kaufvertrag über das fragliche Flurstück festgelegt worden sei, der Beklagte solle den Kaufpreis auf das Konto der Verkäuferin spätestens bis zum 27. Januar 1992 leisten. Diese Formulierung habe keinen Sinn gemacht, wenn der Beklagte die Mittel tatsächlich bar angespart hätte. Offensichtlich sei diese Formulierung in das Muster hineingesetzt worden. In das Gesamtbild füge sich auch, dass der Beklagte zwischenzeitlich seinen Grundbesitz durch notarielle Urkunde vom 6. Juni 2005 an Herrn überlassen habe. Insgesamt könne dem Beklagten nicht abgenommen werden, dass er etwas bar bezahlt habe. Nach alledem sei für die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs der Betrag von 5.500,00 DM = 2.812,11 €, aufgerundet wegen Inflationsausgleich auf 3.000,00 €, hinzuzunehmen.

Schließlich habe das Landgericht einen weiteren wesentlichen Gesichtspunkt gänzlich unberücksichtigt gelassen. Der Beklagte habe nämlich behauptet, die Pacht von 400,00 DM monatlich - nach dem schriftlichen Pachtvertrag aus dem Jahre 1984 - regelmäßig gezahlt zu haben. Diese Behauptung sei mit Schriftsatz vom 26. Januar 2006 bestritten worden. Seine Behauptung, die Pacht sei immer bar und ohne Quittung gezahlt worden, entbehre jeder Substanz. Der Beklagte müsse sich über Einnahmen und Ausgaben auch gegenüber dem Finanzamt erklären, er müsse Zahlungsnachweise und Belege einreichen. Tatsächlich habe es Pachtzahlungen nicht gegeben. Das führe dazu, dass über die gesamte Laufzeit des Pachtvertrages von August 1984 bis zum Tage der Besitzübergabe am 1. Oktober 1994 monatlich ein Betrag von 400,00 DM als schenkweise zugewandter Anspruch zu berücksichtigen sei, insgesamt in Euro umgerechnet ein Betrag von 24.951,04 €, der demgemäß auch der Pflichtteilsergänzung unterliege.

Hiervon werde ein erstrangiger Teilbetrag von 1.500,00 € geltend gemacht. Sollte der Berufungsantrag im Übrigen nicht in allen Punkten ausgefüllt werden, so sollten in der Reihenfolge der Darstellung die weiteren Beträge zur Stützung des Berufungsantrags herangezogen werden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger weitere 10.375,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 1. Juni 2004 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte macht geltend:

Das landgerichtliche Urteil sei auch hinsichtlich der drei Angriffe der Berufung fehlerfrei.

Zwar stelle das Milchlieferrecht einen eigenen Vermögenswert dar, der hier aber nicht in den begehrten Pflichtteilsergänzungsanspruch einzubeziehen sei, weil die Milchquote dem Beklagten bereits vor Zuwendung des Hofes im Jahr 1994 persönlich zugestanden habe. Dies habe er durch die Milchgeldabrechnungen der Meierei nachgewiesen. Der Beklagte habe sich dieses Recht zur Milchlieferung "ermolken", denn er habe den Betrieb selbst spätestens seit 1984 geführt und die entsprechenden Anträge auf Erteilung einer Milchquote nach der MGV gestellt. Diese stelle maßgeblich auf die Eigenschaft als Milcherzeuger ab, also auf denjenigen, der Milch liefere bzw. verkaufe. Das sei der Beklagte gewesen, der nach dem Hofpachtvertrag vom 21. August 1984 den Hof im Rahmen eines Pachtvertrages betrieben habe. Das Milchlieferrecht sei nur an die Erzeugereigenschaft, nicht aber an die Betriebsflächen geknüpft. Die Pflicht zur Rückübertragung umfasse gerade nicht die Milchquote. Die Formulierung des Überlassungsvertrages, dass alle Rechte einschließlich der Milchquoten überlassen würden, stehe diesem Vortrag nicht entgegen. Es handele sich hier nur um eine formularmäßige Klausel. Sie bedeute nicht, dass tatsächlich eine Milchquote übertragen worden sei.

Fehlerfrei sei das Landgericht auch davon ausgegangen, dass die gesondert durch den Beklagten im Jahr 1992 von Frau erworbene Teilfläche Flurstück aus der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs herauszunehmen sei. Es bestünden keinerlei Hinweise, dass der Erblasser die Raten für seinen Sohn, den Beklagten, gezahlt habe. Der Beklagte selbst sei als Partei insoweit vom Landgericht gehört worden. Er habe erklärt, die Raten in bar gezahlt zu haben. Eine Beweislastumkehr liege nicht vor. Auf der Abgabe eines Eides habe der Kläger im Zeitpunkt der Vernehmung des Beklagten nicht bestanden. Die Würdigung des Beweises durch das erstinstanzliche Gericht sei rechtsfehlerfrei.

Ein weiterer Pflichtteilsergänzungsanspruch wegen der angeblichen Nichtzahlung der Pacht bestehe nicht. In dem Überlassungsvertrag hätten der Beklagte und der Erblasser unter Punkt IV. ausdrücklich erklärt, dass aus dem Pachtvertrag keine gegenseitigen Forderungen mehr bestehen würden. Die pauschale Behauptung des Klägers, Zahlungen seien nur vom Erblasser an den Beklagten geflossen und nicht umgekehrt, sei unsubstantiiert. In der Landwirtschaft sei es unter Verwandten üblich, bar und ohne Quittung zu bezahlen. Buchführungspflichtig sei der Beklagte nicht gewesen und er habe deshalb auch keine Zahlungsnachweise und Belege beim Finanzamt einreichen müssen. Das bloße Bestreiten des Klägers, dass Pachtzahlungen geflossen seien, reiche nicht aus.

Der Senat hat den Beklagten in der mündlichen Verhandlung als Partei zur Frage der Pachtzahlungen an den Erblasser seit 1991 vernommen. Der vom Landgericht beauftragte Sachverständige hat dem Senatsvorsitzenden auf dessen telefonische Nachfrage mitgeteilt das Milchlieferungsrecht sei bezogen auf das Jahr 1994 mit 32.894 € zu bewerten. Die Parteien haben sich in der mündlichen Verhandlung damit einverstanden erklärt, diese Auskunft des Sachverständigen im Berufungsverfahren als zutreffend zu berücksichtigen.

II.

Die zulässige Berufung hat zum großen Teil – nämlich hinsichtlich der beiden Punkte Milchlieferungsrecht und Pachtzahlungen – Erfolg.

1.

Dem Kläger steht ein Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 BGB auch wegen des Milchlieferrechts zu.

Der Beklagte hat die landwirtschaftlichen Flächen mit Hof-Pachtvertrag vom 21. August 1984 von seinem Vater, dem Erblasser für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 31. August 1994 gepachtet. Zu diesem Zeitpunkt galt bereits die Milch-Garantiemengen-Verordnung (MGV) vom 25. Mai 1984. Nach § 4 Abs. 1 MGV in dieser Ursprungsfassung werden für den Milcherzeuger, der Milchprodukte liefert, Referenzmengen berechnet. Milcherzeuger war nach der Anpachtung des Hofes der Beklagte, für ihn sind also Milchquoten ermittelt und von der Meierei abgerechnet worden.

Damit waren die Milchquoten dem Beklagten aber nicht bereits endgültig und unabhängig vom Schicksal des Pachtlandes zugewiesen. Die Milchreferenzmenge ist zwar insoweit personenbezogen, als sie dem Betreiber der Milchwirtschaft zugeteilt wird, ruht allerdings zugleich auf den der Milchproduktion dienenden Flächen und ist deshalb auch betriebsakzessorisch (BGH AgrarR 1992, 308, 309). Daraus folgt, dass sie bei Rückgabe des Pachtlandes nach Beendigung des Pachtverhältnisses im Grundsatz automatisch auf den Verpächter übergeht, und zwar unbeschadet der Tatsache, dass sie erstmals nach Beginn des Pachtverhältnisses zugeteilt worden ist (OLG Köln AgrarR 1992, 304, 305 unter zutreffendem Verweis auf das grundlegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts RdL 1994, 81 f.). Aus der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird deutlich, dass sich diese Rechtsfolge zwingend aus der der MGV seinerzeit zugrunde liegenden Verordnung (EWG) Nr. 857/84, also dem übergeordneten Gemeinschaftsrecht, ergab.

Im Zeitpunkt des Ablaufes des hier fraglichen Pachtvertrages am 31. August 1994 galt bereits die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (abgedruckt bei Düsing/Kauch, Die Zusatzabgabe im Milchsektor, 2001, 287ff), die als in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Bestimmung der MGV vorgeht (BGH NJW-RR 2004, 210 ff). Nach Art. 7 Abs. 2 dieser VO in der Auslegung des EuGH (Urt. v. 20.06.2002, C-401/99) ist bei Beendigung eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages über einen Milchwirtschaftsbetrieb die vollständige oder teilweise Übertragung der daran gebundenen Referenzmenge auf den Verpächter nur dann möglich, wenn er die Eigenschaft eines Milcherzeugers i.S.d. VO hat oder wenn er die Referenzmenge im Zeitpunkt der Beendigung des Pachtvertrages unverzüglich auf einen Dritten mit dieser Eigenschaft überträgt (ebenso BGH aaO).

Der Beklagte und der Erblasser haben das Pachtverhältnis nach Ablauf des genannten Pachtvertrages am 31. August 1994 zunächst weiterlaufen lassen und dann kurz darauf Anfang November 1994 den Überlassungsvertrag geschlossen, der die Übertragung der Milchquote ausdrücklich einschloss. Der Erblasser war zwar selbst nicht Milcherzeuger, hat aber mit dem Überlassungsvertrag die Milchquote unverzüglich auf einen Milcherzeuger – nämlich den Beklagten als Käufer – übertragen. Seinerzeit galt im übrigen § 7 MGV in der zwischen dem 26. März 1994 und 29. September 1994 bestehenden Fassung. Nach § 1 dieser Norm gilt dann, wenn – wie hier – ein gesamter Betrieb auf Grund eines Pachtvertrages zurückgewährt wird, dass die dem Betrieb entsprechende Referenzmenge auf den Verpächter übergeht. Einen Pächterschutz nach § 7 Abs. 4 MGV gibt es für den Fall der Rückgabe eines ganzen Betriebes nicht (Düsing/Kauch, aaO, S. 56 f, dort auch S. 59 f zu Bedenken wg. der VO 3950/92, die der EuGH aaO und ihm folgenden der BGH aber in der oben genannten Weise gelöst haben). § 7 MGV in der damaligen Fassung sieht im Übrigen vor, dass die Milchreferenzmengen unter bestimmten Umständen frei handelbar sind. Keine der dafür erforderlichen Voraussetzungen ist hier vorgetragen. Es bleibt deshalb bei dem Grundsatz, dass im Falle des Auslaufens von landwirtschaftlichen Pachtverträgen die Referenzmenge auf den Verpächter übergeht, wenn er selbst Milcherzeuger ist oder die Milchquote unverzüglich an einen Milcherzeuger weitergibt und dafür

im Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses jedenfalls konkrete Vorbereitungen getroffen hat.

Damit wird deutlich, dass eine während der Pachtzeit auch etwa erst erwirtschaftete Milchreferenzmenge im maßgeblichen Zeitpunkt Ende 1994 nicht unabhängig von dem Schicksal der Pachtflächen grundsätzlich bei dem Verpächter verblieb. Vielmehr hat es der Eigentümer in der Hand, die Milchquote mit der Pachtfläche zurückzuerhalten. § 7 Abs. 1 MGV in der genannten Fassung wie auch in der im Zeitpunkt des Überlassungsvertrages geltenden Fassung regelt jeweils, dass dann, wenn ein gesamter Betrieb auf Grund eines Kaufvertrages übergeben wird, die dem Betrieb entsprechende Referenzmenge ihrerseits auf den Käufer übergeht. Zu Recht ist deshalb von der Notarin in den Überlassungsvertrag vom 3. November 1994 aufgenommen worden, dass sämtliche Rechte, die mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden seien, überlassen würden und zwar "einschließlich der Milchquoten". Der Erblasser hat damit § 7 Abs. 2 der zitierten EWG-VO genüge getan und die Milchquote unverzüglich nach Beendigung des Pachtverhältnisses weitergegeben.

Der Erblasser hätte nach Pachtende den Betrieb auch mit der werthaltigen Quote unmittelbar an einen dritten Milcherzeuger verpachten oder verkaufen können. In diesem Fall hätte der Beklagte das Pachtland mit der Quote an den Erblasser zurückgeben müssen und nicht etwa die Quote zurückhalten können. Weil die Milchquote angesichts dieser Rechtslage dem Beklagten vor dem Überlassungsvertrag gerade nicht endgültig zugewiesen und dem Erblasser nicht endgültig entzogen war, wird diese Quote von der - gemischten - Schenkung des Erblassers an den Beklagten durch den Hofüberlassungsvertrag erfasst.

Dem Kläger steht deshalb auch betreffend das Milchlieferungsrecht ein Pflichtteilsergänzungsanspruch zu. Der Sachverständige hat erstinstanzlich - dem gerichtlichen Auftrag folgend - den Wert des Milchlieferungsrechts nur für den Zeitpunkt des Todes des Erblassers im Jahr 2001 festgestellt und nicht den Wert im Zeitpunkt des Vollzuges der Schenkung

im Jahr 1994. Nach § 2325 Abs. 2 S. 1 BGB kommen verbrauchbare Sachen stets mit dem Wert in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung haben. Verbrauchbare Sachen sind etwa auch Wertpapiere (Palandt/Edenhofer, BGB, 65. Aufl. 2006, § 2325 Rn. 18). Da Milchlieferungsrechte nach näherer Maßgabe des § 7 MGV (in der seinerzeit geltenden Fassung) beschränkt handelbar sind, müssen sie als verbrauchbare Sachen eingeordnet werden, sodass es ausschließlich auf den Wert im Zeitpunkt der Schenkung ankommt. Der Wert des Milchlieferungsrechtes – das im Zeitpunkt der Schenkung ebenso wie im Zeitpunkt des Erbfalls 42.172 kg mit einem Referenzwertgehalt in Höhe von 4,1 % Fett umfasste – betrug 1994 nach der von den Parteien akzeptierten telefonischen Auskunft des Sachverständigen 32.894 €. Hiervon macht der Pflichtteilsergänzungsanspruch des Klägers $\frac{1}{4}$ = 8.223,50 € aus.

2.

Dem Kläger stehen als Pflichtteilsergänzung aus § 2325 BGB 1.866,22 € wegen schenkweisen Erlasses des Pachtzinses durch den Vater der Parteien ab 15. September 1991 zu. Der Kläger hat diese Forderung bereits erstinstanzlich hilfsweise geltend gemacht, was von dem Landgericht aber übersehen worden ist.

Der Kläger geht davon aus, der Beklagte habe auf den von ihm vorgelegten Pachtvertrag mit der Laufzeit von 1984 bis 1994 die dort vereinbarte monatliche Pacht von 400,00 DM nicht gezahlt. Insoweit liege also eine weitere Schenkung vor, die er von August 1984 bis zum Tag der Besitzübergabe am 1. Oktober 1994 mit 24.951,04 € berechnet. Dieser Betrag unterliege der Pflichtteilsergänzung. Bei dieser Berechnung hat der Kläger allerdings die 10-Jahresgrenze des § 2325 Abs. 3 BGB übersehen. Der Erblasser ist am 15. September 2001 gestorben. Als pflichtteilsergänzungsberechtigte Schenkung kann also nur der Erlass des Pachtzinses in der Zeit vom 15. September 1991 bis zur Übergabe des Betriebs nach dem Überlassungsvertrag am 1. Oktober 1994 in Betracht kommen, mithin 36 $\frac{1}{2}$ Monate, das wäre bei 400,00 DM monatlich ein Betrag von 14.600,00 DM, = 7.464,86 €. $\frac{1}{4}$ davon sind 1.866,22 €, die der Kläger als Pflichtteilsergänzung geltend machen kann. Der Senat hat dabei berücksichtigt, dass der Kläger in

der Berufungsbegründung über den erstrangigen Teilbetrag von 1.500 € hinaus aus den schenkweise erlassenen Pachtzinszahlungen den weiteren Teilbetrag zur Stützung seines Berufungsantrages von insgesamt 10.375,00 € geltend gemacht hat, soweit der Berufungsantrag im übrigen nicht in allen Punkten (wie dies nach der folgenden Darstellung betreffend die behauptete Schenkung von 5.500 DM der Fall ist) ausgefüllt werden sollte.

Der Kläger hat sich zum Beweis für seine Behauptung - keine Zahlung des Pachtzinses und mithin schenkweiser Erlass - auf die Parteivernehmung des Beklagten bezogen. Der Beklagte hat zwar bei seiner Vernehmung durch den Senat grundsätzlich angegeben, er habe die Pachtzinsen auch ab September 1991 an seinen Vater bezahlt, der Senat hat aber die Überzeugung gewonnen, dass diese Angaben nicht zutreffend sind und regelmäßige Pachtzinszahlungen gerade nicht stattgefunden haben, weshalb insoweit ein (konkludenter) schenkweiser Erlass des Erblassers vorliegt und die genannten 1.866,22 € dem Kläger zuzusprechen waren.

Unglaublich war bereits die Angabe des Beklagten, er wisse nicht, ob sein Vater auf die monatliche Zahlung der 400 DM angewiesen gewesen sei, er wisse auch nicht, wieviel Rente der Vater bezogen habe. Das kann nicht zutreffend sein, denn der Beklagte will den Erblasser jedenfalls in der letzten Zeit vor dessen Tod gepflegt haben und hat auch als dessen Alleinerbe Zugang zu den Unterlagen über dessen finanzielle Verhältnisse. Der Umstand, dass der Erblasser den Hof 1994 überlassen hat, ohne dass ein Baranteil oder auch nur die Lieferung von Naturalien vereinbart worden ist, spricht deutlich dagegen, dass der Erblasser zuvor auf die Zahlung von monatlich 400 DM angewiesen war und diese tatsächlich erhalten hat.

Der Beklagte hat bei seiner Aussage zunächst angegeben, die Pachtzinsen immer monatlich bezahlt zu haben. Das war aber nicht zutreffend, wie er auf intensive Nachfrage selbst einräumen musste. Es habe durchaus Monate gegeben, in denen er kein Geld gehabt habe. Zu der Frage, ob er diese Monate dann später nachgezahlt habe, hat der Beklagte keine klare Antwort geben können. Unglaublich waren vor allem seine Angaben auf die Frage, wovon

er das angeblich gezahlte Pachtzinsgeld genommen haben wolle. Insoweit ließ sich der Beklagte zunächst darauf ein, er habe das Geld aus dem Verkauf von Schweinen genommen. Es seien private Abnehmer gewesen. Der Beklagte wollte damit verdeutlichen, warum er trotz der schriftsätzlich bereits vorgetragenen Forderungen des Klägers Kontoauszüge über entsprechende regelmäßige Abhebungen nicht vorgelegt hat. Erst auf eine intensive weitere Befragung des Beklagten musste dieser einräumen, dass der Schweine- bzw. Ferkelverkauf doch sehr unregelmäßig stattfand und die Zahl der pro Jahr geborenen Ferkel teilweise nur geringfügig war. Bei Ferkelzahlen zwischen 2 und 14 sowie dem angegebenen Erlös von 100 bis 110 DM pro Stück (wobei auch noch Tiere zum Eigenverbrauch genommen worden sein sollen) wurde auch dem Beklagten im Verlauf der Vernehmung deutlich, dass sich aus dem Schweineverkauf die regelmäßige Zahlung von 400 DM/Monat an den Vater nicht erklären ließ. Der Beklagte gab schließlich an, er habe das Pachtgeld auch von dem Milchgeld genommen und insoweit auch schon einmal Geld von der Bank geholt. Regelmäßige entsprechende Abhebungen von dem Bankkonto – die dann schließlich auch hätten belegt werden können – wollte er aber nicht einräumen.

Das Aussageverhalten des Beklagten war davon geprägt, dass er zu der einfachen Frage nach regelmäßigen Pachtzinszahlungen an seinen Vater ersichtlich keine klaren Angaben machen wollte und auf Nachfragen und Hinweise auf Widersprüche nur undeutliche Korrekturen versuchte. Dieses Verhalten kann nur dahin erklärt werden, dass die behaupteten regelmäßigen Zahlungen, die mit seinen geringen Einnahmen ohnehin nur schwer in Einklang zu bringen gewesen wären, nicht stattgefunden haben, vielmehr ein schwenkweiser Erlass des Vaters vorlag, der auch mit dem Umstand übereinstimmt, dass der Erblasser den Hof 1994 ohne die Vereinbarung eines Baraltenteils übergeben hat.

3.

Soweit der Kläger auch im Berufungsverfahren weiterhin vorbringt, dass der Beklagte das Grundstück nicht selbst bezahlt haben könne, sondern ihm die 5.500,00 DM Kaufpreis von seinem Vater geschenkt worden seien, bleibt er

ohne Erfolg, weil der Senat insoweit an die Feststellungen des Landgerichts nach § 529 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO gebunden ist. Es fehlen trotz der Unglaubwürdigkeit des Beklagten im Hinblick auf seine Angaben zu der Pachtzahlung konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen begründen könnten. Der Beklagte hat den Kaufvertrag vom 20. Januar 1992 in beglaubigter Abschrift vorgelegt. Danach war er selbst Käufer und zur Zahlung der 5.500,00 DM an die zwischenzeitlich verstorbene Verkäuferin Frau verpflichtet.

Der Kläger findet die Angabe des Beklagten, er habe bar bezahlt, deshalb zweifelhaft, weil in die Urkunde aufgenommen worden ist, dass der Kaufpreis zur Zahlung auf das Konto der Verkäuferin bis spätestens 27. Januar 1992 fällig sein sollte. Der Kläger nimmt an, der Notar hätte dies anders formuliert, wenn am 20. Januar 1992 schon eine Barzahlung im Raum gestanden hätte. Es ist jedoch keineswegs zwingend, dass die Möglichkeit einer Barzahlung mit dem Notar überhaupt erörtert worden ist. Die Kaufpreiszahlung auf ein Konto ist die in Notarverträgen übliche Regelung.

Aus der späten Vorlage des Pachtvertrages von 1984 lässt sich nicht schlussfolgern, dass der Beklagte gerade zu dem Kaufpreis betreffend das Flurstück den er sich aus den belegten Milchgeldzahlungen jedenfalls über einige Zeit hätte zusammensparen können, die Unwahrheit gesagt hat. Das gilt erst recht für die zwischenzeitlich erfolgte Überlassung des Besitzes an den Landwirt aber auch im Hinblick auf die Überzeugung des Senats, dass der Beklagte zu den Pachtzinszahlungen nicht die Wahrheit gesagt hat. Ein Schluss darauf, dass er dann auch bei seiner erstinstanzlichen Parteivernehmung zu der von dem Kläger behaupteten Schenkung von 5.500 DM – für die jegliche sonstige Anhaltspunkte fehlen – entgegen dem aus der Aussage gewonnenen Eindruck des Landgerichts die Unwahrheit gesagt haben dürfte und das Beweisergebnis des Landgerichts mithin zweifelhaft ist, kann nicht gezogen werden.

Die Zinsforderung des Klägers ist aus den §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB begründet.

5.

Die Kostenentscheidung folgt für die I. Instanz aus § 92 Abs. 1 ZPO, für die zweite Instanz wegen des nur geringfügigen Unterliegens des Klägers als Berufungsführer aus § 92 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision nach § 543 ZPO bestehen nicht.

Brand

Schürger

Dr. Teschner